

Einwohnergemeinde Rickenbach

## Zonenvorschriften Landschaft

Gesamtrevision 2020

Stand: Entwurf

**Projektverfasser:**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | [info@sutter-ag.ch](mailto:info@sutter-ag.ch) | [www.sutter-ag.ch](http://www.sutter-ag.ch)  
Standorte BL ▶ Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach | Standort SO ▶ Nunningen

Projekt: 059.05.0746  
S:\059\05\0746\PB\_ZVL\_Rickenbach.docx

12.06.2020  
Erstellt: DST   Geprüft: VME   Freigabe: DST

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Planungsgegenstand</b>	<b>5</b>
1.1 Anlass	5
1.2 Gegenstand	5
1.3 Bestandteile der Revision	5
1.4 Zielsetzung	6
<b>2. Organisation und Ablauf der Planung</b>	<b>6</b>
2.1 Organisation	6
2.2 Planungsablauf	6
<b>3. Erläuterung zur Planungsvorlage</b>	<b>7</b>
3.1 Digitale Daten	7
3.2 Zonenplan Landschaft	7
3.2.1 Abgrenzung	7
3.2.2 Waldareal / Landwirtschaftszonen	7
3.2.3 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen	8
3.2.4 Öffentliche Gewässer / Uferschutzzonen	8
3.2.5 Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte	9
3.2.6 Landschaftsschutzzone	15
3.2.7 Aussichtspunkte	15
3.2.8 Feldscheunen	15
3.2.9 Denkmalobjekt	16
3.2.10 Orientierender Planinhalt	17
3.3 Zonenreglement Landschaft	17
3.3.1 Formale Anpassungen	17
3.3.2 Inhaltliche Erläuterungen	17
3.4 Strassennetzplan Landschaft	19
<b>4. Randbedingungen von Kanton und Bund</b>	<b>20</b>

4.1	Übergeordnete Vorgaben	20
4.1.1	Ziele RPG und RBG	20
4.1.2	Ziele kantonaler Richtplan (KRIP)	20
4.2	Flächenbilanz	20
4.3	Grundwasser	21
4.4	Störfallvorsorge	21
4.5	Umweltschutz (Lärm, Lufthygiene)	21
4.6	Fruchtfolgeflächen	22
4.7	Naturgefahren	22
<b>5.</b>	<b>Vorprüfung beim Kanton</b>	<b>22</b>
<b>6.</b>	<b>Information und Mitwirkung</b>	<b>22</b>
6.1	Ablauf	23
6.2	Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)	23
6.3	Publikation	23
<b>7.</b>	<b>Beschluss- und Auflageverfahren</b>	<b>24</b>
7.1	Beschlussfassung	24
7.2	Planaufgabe	24
7.3	Genehmigungsantrag an Regierungsrat	24

# 1. Planungsgegenstand

## 1.1 Anlass

Die Gemeinde Rickenbach besitzt rechtsgültige Zonenvorschriften Landschaft aus dem Jahr 1994. Diese Planung basiert noch auf dem Baugesetz Basel-Landschaft, welches 1999 durch das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) ersetzt wurde. Aufgrund dessen sowie weiterer, neuer oder geänderter Gesetze und Verordnungen mit Auswirkung auf den Landschaftsraum erscheint eine komplette Revision angebracht. Der Gemeinderat hat 2016 den Beschluss zur Revision gefasst.

Die Gemeinden werden durch den kantonalen Richtplan verpflichtet, Strassennetzplanungen für das gesamte Gemeindegebiet auszuarbeiten. Für die Gemeinde Rickenbach besteht nur ein rechtsgültiger Strassennetzplan Siedlung. Im Rahmen der laufenden Revision möchte die Gemeinde der Verpflichtung nachkommend und einen Strassennetzplan Landschaft erstellen.

## 1.2 Gegenstand

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- ▶ Gültiger Zonenplan Landschaft (RRB Nr. 2537 vom 18.10.1994)
- ▶ Gültiges Zonenreglement Landschaft (RRB Nr. 2537 vom 18.10.1994)
- ▶ Gültiger Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 957 vom 23.06.2009)
- ▶ Gültiger Strassennetzplan Siedlung (RRB Nr. 1165 vom 06.06.2000)
- ▶ Naturinventar Landschaft vom September 2017

## 1.3 Bestandteile der Revision

Folgende Dokumente sind Bestandteil der Planung und werden mit dem vorliegenden Planungsbeschluss zu neuen grundeigentumsverbindlichen Dokumenten:

- ▶ Zonenplan Landschaft, Gesamtrevision 2019, Massstab 1:5'000
- ▶ Zonenreglement Landschaft, Gesamtrevision 2019

Folgendes Dokumente ist Bestandteil der Planung und wird mit dem vorliegenden Planungsbeschluss zum neuen behördenverbindlichen Dokument:

- ▶ Strassennetzplan Landschaft, Massstab 1:5'000

Zur Planung gehört auch der Planungs- und Mitwirkungsbericht nach Art. 47 RPV, der mit dem grundeigentumsverbindlichen Dokument zur Genehmigung eingereicht wird.

Gleichzeitig werden die heute gültigen Zonenvorschriften Landschaft aufgehoben.

## 1.4 Zielsetzung

Mit der Revision sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Formelle Anpassung der Planung an die neuen Gesetze
- Überprüfung und Neuabgrenzung der Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte (basierend auf dem Naturinventar)
- Ausscheidung von Uferschutzzonen entlang der öffentlichen Gewässer, wenn der Gewässerraum nicht genügend Schutz gewährleistet.
- Überprüfung und Aktualisierung aller bestehenden Zonen und Objekte (Landwirtschaftszone, Aussichtspunkte, archäologische Schutzzonen etc.)
- Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität
- Überprüfung der Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Landschaftsgebiet

## 2. Organisation und Ablauf der Planung

### 2.1 Organisation

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt.

Gemeinde: Kommission Zonenvorschriften Landschaft

Planer: Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil, D. Steiner

Zuständiger Kreisplaner (ARP): A.Güntert

### 2.2 Planungsablauf

Sommer 2017	Neuerstellung Naturinventar
4. September 2018	Publikation Mitwirkungsauftrag mit Eingabefrist bis Ende Oktober 2018
11/2018-06/2020	Detailplanungsarbeit durch Planungskommission und Planer (Sitzungen, etc.), Erarbeitung Planungsentwurf
	Vorprüfungsbeschluss Gemeinderat

Einleitung Vorprüfung beim ARP  
Vorprüfungsbericht ARP  
Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren  
Bereinigung für Beschlussfassung  
Beschlussfassung Gemeinderat  
Beschlussfassung EGV  
Planaufgabe  
Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat

## **3. Erläuterung zur Planungsvorlage**

### **3.1 Digitale Daten**

Als Plangrundlage stehen die Daten der amtlichen Vermessung sowie die Waldflächen des Amtes für Wald beider Basel zur Verfügung.

### **3.2 Zonenplan Landschaft**

#### **3.2.1 Abgrenzung**

Die Abgrenzung des Zonenplans Landschaft wird durch die Zonenvorschriften Siedlung festgelegt.

#### **3.2.2 Waldareal / Landwirtschaftszonen**

Der Wald wurde mit der Waldabgrenzung (Waldfeststellungsverfahren abgeschlossen) gemäss den vom Amt für Wald zur Verfügung gestellten Daten abgeglichen und im orientierenden Planinhalt als Waldareal ausgeschieden. Die restliche Fläche, welche nicht dem Waldareal bzw. einer anderen Nutzungsart (OeWA-Zone) zugewiesen wurde, wurde als Landwirtschaftszone ausgeschieden.

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

### 3.2.3 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

Die Zonen für öffentliche Werke und Anlage (OeWA) wurden bezüglich Bedarfs, Grösse, Abgrenzung und Zweckbestimmungen überprüft. Die fünf OeWA-Zonen wurden ohne grössere Änderungen übernommen:

#### **Wasserfassung**

Östlich des Perimeters Siedlung liegt heute eine Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung Wasserfassung. Die Abgrenzung der Zone stimmt mit der Parzelle Nr. 1343 überein.

#### **Reservoir**

Oberhalb der Wasserfassung liegt zudem auch das dazugehörige Reservoir in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen. Die Abgrenzung der Zone ist durch die Parzelle Nr. 1104 und einen kleinen Weg unterhalb des Reservoirs, definiert.

#### **Friedhof, Parkplatz**

Die OEWA-Zone des Friedhofs deckt hinsichtlich ihrer Grösse den langfristigen Bedarf der Gemeinde ab. Eine Erweiterung des Friedhofs kann ausgeschlossen werden. Der Platzbedarf ist im Zuge der zunehmenden Urnenbestattungen deutlich zurückgegangen.

#### **Schützenhaus, Parkplatz**

Das Schützenhaus mit Parkplatz am südwestlichen Gemeindegebiet liegt am Waldrand. Die OEWA-Zone wird durch die Parzelle Nr. 1216 und dem Wald begrenzt.

#### **Scheibenstand**

Die OEWA-Zone für den Scheibenstand wurde gegen Osten leicht vergrössert, sodass der Zugang zum «Bunker» auch der Zone zugewiesen wird.

### 3.2.4 Öffentliche Gewässer / Uferschutzzonen

#### **Öffentliche Gewässer**

Die offenen und eingedolten Gewässer gemäss Gewässerverzeichnis Basel-Landschaft bzw. den Daten der amtlichen Vermessung sind im Zonenplan als orientierender Planinhalt eingetragen.

#### **Ausgangslage**

Im rechtsgültigen Zonenplan Landschaft wurden keine Uferschutzzonen ausgeschieden. Zum Teil wurde das Ufergehölz mit den Bestimmungen zu Gehölz/Hecken geschützt.

#### **Vorgehen zur Ausscheidung von Uferschutzzonen**

Im neuen Zonenplan Landschaft sollen einige Gewässer Uferschutzzonen erhalten. Nördlich des Siedlungsgebiets liegen mehrere offene Abschnitte (Rickenbächli, Zietmattbächli, Cholmattbächli, Cholholzbächli), welche zum Teil auch entlang von Wegen liegen. Bei diesen Gewässern sind neu überlagernde Uferschutzzonen von 11 Metern Breite, identisch zur Minimalbreite des Gewässerraums, festgelegt.

Die restlichen offenen Bäche verlaufen entweder entlang von Kantonsstrassen oder es handelt sich um kurze Abschnitte im Bereich der geplanten Umfahrungsstrasse. Deshalb verzichtet die Gemeinde an diesen Orten auf eine Uferschutzzone. Durch die Bestimmungen des Gewässerschutzes und die durch den Kanton geplante Ausscheidung des Gewässerraums in einem kantonalen Nutzungsplan ist der Schutz dieser Abschnitte ausreichend gewährleistet.

Auf die Ausscheidung von USZ im Wald und in kantonalen Naturschutzgebieten wurde bewusst verzichtet, da der Schutz bereits durch den Wald oder den Naturschutzbestimmungen gegeben sind.

### **3.2.5 Naturschutzzonen und Naturschutzzeleobjekte**

#### **Naturinventar**

Gemäss dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG vom 20. November 1991) sind die Gemeinden zur Erhaltung und Förderung der einheimischen Biodiversität und zum Schutz des heimatlichen Landschaftsbildes verpflichtet. Als Grundlage dazu ist für das Landschaftsgebiet ein Naturinventar zu erarbeiten (§11 NLG). Es dient als Grundlage für die Auswahl und Aufnahme von ökologisch wertvollen Objekten als grundeigentumsverbindliche Naturschutzobjekte in die Zonenvorschriften Landschaft. Für die Erstellung des Naturinventars wurde die Firma nateco beauftragt (vgl. Beilage).

#### **Umsetzung des Inventars**

Die Bestandsaufnahme der ökologisch wertvollen Lebensräume und Einzelobjekte im Landschaftsgebiet (Naturinventar Landschaft) diene als Grundlage zur Aufnahme von Objekten in die Zonenvorschriften Landschaft. Die Kommission Zonenvorschriften Landschaft arbeitete in mehreren Sitzungen das vorliegende Naturinventar durch. Dabei wurde jedes aufgeführte Objekt diskutiert. Im Rahmen einer Abwägung wurden die Interessen des Naturschutzes und der Landwirtschaft miteinander abgewogen. Bei einzelnen Objekten verständigte man sich darauf, dass der bestehende Schutz über einen kantonalen Vertrag als genügend bezeichnet werden kann.

Bei der Umsetzung des Inventars wurden folgende Grundprinzipien angewendet:

- Das Naturinventar und die darin vom Fachspezialisten gemachten Empfehlungen bezüglich der Aufnahme in den Zonenplan Landschaft wurden – soweit möglich und sinnvoll – berücksichtigt.
- Grundsätzlich sollen alle bereits heute im Zonenplan Landschaft als Naturschutzzonen ausgeschiedenen Objekte weiterhin unter Schutz bleiben, um diese wertvollen Naturobjekte erhalten und aufwerten zu können.
- Es wurde auf die Anwendung einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien geachtet.
- Entlang von Bächen, wo eine Uferschutzzone (vgl. Kap. 4.2.6) ausgeschieden wurde, wurden grundsätzlich keine Objekte aufgenommen, da diese bereits durch die dort geltenden Bestimmungen der Uferschutzzone genügend geschützt sind. So wurden beispielsweise Hecken entlang den Bächen als Ufergehölz betrachtet und nicht als geschützte Hecken zusätzlich zum Uferschutz ausgeschieden.
- Objekte, die in einem kantonalen Naturschutzgebiet liegen, wurden nicht gesondert als geschützte Einzelobjekte erfasst. Hierunter fallen z. B. die im Naturinventar erfasste Wiese (Wi 18) und Hecke (He 8). Sie liegen im Naturschutzgebiet Chienberg.

In der nachfolgenden Tabelle ist jeweils aufgeführt, wie viele der im Naturinventar erfassten Objekte jeweils in die Zonenvorschriften Landschaft übernommen wurden. In den Schutz- und Pflegemassnahmen für die Naturschutzzone im Anhang des Zonenreglements findet sich jeweils ein Verweis auf das zugrunde liegende Objektblatt des Naturinventars

Typ	Erfasste Objekte	Geschützte Objekte	Kommentar
Wiesen/Weiden	41	11	Die Grösse und Abgrenzung der Wiesen- und Weideobjekte ist nicht mit der Anzahl der erfassten Objekte im Naturinventar vergleichbar. So werden erfasste Objekte in mehreren Fällen zu einer Schutzzone zusammengefasst, es gibt aber auch Fälle, in denen nur Teile der erfassten Objekte unter Schutz gestellt werden.
Waldränder	12	-	Die Waldränder werden in der Regel vom jeweiligen Forstrevier bewirtschaftet. Dieses richtet sich dabei nach den Vorgaben des Waldentwicklungsplans sowie dem Einvernehmen mit den Grundeigentümern. Eine verbindliche Ausscheidung von einzelnen Waldrändern mit fixen Vorgaben für die Stufigkeit ist in diesem Zusammenhang kritisch zu beurteilen. Sie stünde entweder im Widerspruch zum WEP oder würde nur dessen Inhalte wiedergeben. Die Eigentümer sind in der Regel nicht in der Lage, selber die Waldränder zu pflegen
Obstgärten	31	9	Die Grösse und Abgrenzung der Obstgärten ist nicht mit der Anzahl der erfassten Objekte im Naturinventar vergleichbar. Es wird versucht, grössere zusammenhängende Flächen zu definieren, die teilweise mehrere erfasste Objekte in einem Obstgarten zusammenfassen. Dafür werden nicht alle im Inventar aufgeführten Flächen als Obstgärten aufgenommen.
Strassenbord/Böschung	2	-	Die im Naturinventar erfassten Strassenborde/Böschungen werden nicht explizit geschützt, da die Bewirtschaftung durch die Neigung bereits gegeben ist und das Aufkommen von Gehölzen wegen der Nähe zur Strasse bereits verhindert wird.
Nassstandort (inkl. Teich/Weiher)	3	1	Mit Ausnahme der für die Umfahrungsstrasse vorgesehenen Fläche liegen die Nassstandorte/Weiher entweder im kantonalen Naturschutzgebiet oder in einer kommunalen Naturschutzzone.

Typ	Erfasste Objekte	Geschützte Objekte	Kommentar
Hecken und Feldgehölze	20	13	<p>Von den 9 im Naturinventar erfassten Hecken liegt 1 Element im kantonalen Naturschutzgebiet und gleichzeitig im Wald. Zusätzlich liegen drei innerhalb einer grossen Naturschutzzone (4 und 11). Um deren Standort festzuhalten, wurden die Hecken nicht in die Bestimmungen der Naturschutzzone, sondern als separates Objekt, eingefügt.</p> <p>Von den 11 im Naturinventar erfassten Feldgehölze liegen 3 im Wald. Weiter liegen 3 Flächen in Naturschutzzonen und werden durch die verbindlichen Schutz- und Pflegemassnahmen geschützt. Die Gemeinde verzichtet auf die Aufnahme von lediglich 3 Feldgehölzen als Schutzobjekt. Eines ist bereits durch kantonale Verträge geschützt und das andere wurde im Inventar nur als bemerkenswert erfasst. An dieser Stelle möchte die Gemeinde nur den Einzelbaum schützen. Das vierte liegt eingeklemmt zwischen dem Wintersingenbächli und der Kantonsstrasse und liegt somit im Gewässerraum. Das Feldgehölz das aufgenommen wurde, gab es früher bereits im alten Zonenplan Landschaft. Der Standort hat sich jedoch verändert, da zwischenzeitlich eine Felderregulierung durchgeführt wurde.</p>
Bach (mit Ufervegetation)	11	4	<p>Grundsätzlich sind alle Fliessgewässer durch die Vorschriften der GSchV vor störenden Einflüssen geschützt. Von den 11 Fliessgewässern in Rickenbach ist bei 4 Gewässern die Festlegung einer Uferschutzzone vorgesehen. Fünf der erfassten Objekte liegen vollständig oder zum grössten Teil im Wald, so dass kein zusätzlicher Schutz erforderlich ist. Einer liegt im Siedlungsperimeter.</p>
Einzelbäume	21	15	<p>Im Rahmen der Behandlung wurde festgestellt, dass zahlreiche der im Zonenplan Landschaft erfassten Einzelbäume nicht mehr existieren. Gleichzeitig wurden jeweils im Umfeld der verschwundenen Bäume neue Bäume gepflanzt, so dass das Ersatzgebot eingehalten wurden. Mit der Revision werden somit sowohl die nach wie vor bestehenden als auch die als Ersatz gepflanzten Bäume in die Zonenvorschriften Landschaft übernommen. Diese eingezeichneten Bäume entsprechen auch meist den Bäumen aus dem Inventar. Dabei war die Kommission</p>

Typ	Erfasste Objekte	Geschützte Objekte	Kommentar
			darauf bedacht, dass keine Haselnusssträucher, welche im Inventar als Bäume aufgenommen waren, eingetragen wurden. Sie haben im Auge der Kommission nicht den gleichen Wert und das Pflanzen von den robusten Haselnusssträuchern soll nicht gefördert werden. Einzelne inventarisierte Bäume oder Bäume, die in den Augen der Kommission als schützenswürdig empfunden wurden, wurden auch noch zusätzlich aufgenommen.
Kleinstrukturen	1	2	Im Naturinventar ist nur eine erhaltenswerte Natursteinmauer aufgenommen worden. Weiter südlich liegt eine weitere Steinmauer, die die Gemeinde als schützenswert einstuft.
Felsen / geolog. Objekte	2	2	Auch wenn beide Objekte im Wald liegen, werden sie als geologisches Objekt aufgenommen
Feldscheunen	-	4	Im Inventar wurden keine Feldscheunen aufgelistet. Jedoch sind zwei im kantonalen Feldscheuneninventar Baselland erfasst. Die Gemeinde möchte diese zwei unter Schutz stellen, sowie zwei weitere, die die Landschaft prägen.
Denkmalobjekt	-	1	Das «Polendenkmal» steht für die schweizerisch-polnische Freundschaft und wurde von ehemaligen polnischen Internierten des dort liegenden Lagers gestiftet und ist Teil der Geschichte von Rickenbach.

### Veränderungen gegenüber bisherigen Zonenvorschriften Landschaft

Die Landschaftsschutzzone wurde überprüft und angepasst. Sie umfasst nun nicht mehr das gesamte Landschaftsgebiet abzüglich der Naturschutzzonen. Die zwei Landschaftsschutzzonen liegen jeweils westlich und östlich des Siedlungsgebietes und enthalten mindestens die Fläche, welche im KRIP als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt wurde.

Da das BLN-Gebiet sich über das gesamte Gemeindegebiet mit kleiner Ausnahme im Süden erstreckt, wurde orientierend der Perimeter des BLN-Gebietes aufgenommen.

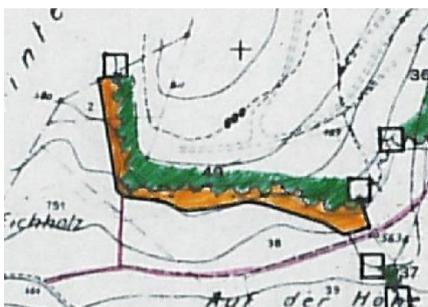
- Die ehemaligen Naturschutzzone Nr. 1, 2, 11 und teilweise 7 sind bereits als kantonale Naturschutzgebiete ausgeschieden, somit sind die nicht mehr als kommunale Naturschutzzone festzulegen. Die bisherige Naturschutzzone Nr. 10 und teilweise 7 wurden leicht vergrössert und zur neuen Naturschutzzone Nr. 11 zusammengelegt.

- Die Geometrie der bisherigen Naturschutzzone Nr. 4 (neu Nr. 1) wurde durch die neue Gemeindegrenzenziehung leicht nach Norden vergrössert. Gegen Süden wurde die Abgrenzung der Vertragsflächen gewählt, da abseits dieser Flächen die Topographie sich so verhält, dass sie für eine intensivere Nutzung prädestiniert sind.
- Die Naturschutzzone Nr. 12 (neu Nr. 6) beschränkte sich im alten Zonenplan Landschaft nur auf die Parzelle Nr. 1239. Die Gebiete auf der anderen Seite der geplanten Umfahrungsstrasse wurden nun neu in die Naturschutzzone integriert.
- Die Geometrie der Naturschutzzone Nr. 5 (neu Nr. 7) wurde leicht angepasst. Dabei reicht diese Naturschutzzone nicht mehr bis zur Fruchtfolgefläche, sondern hat nun genau die Fläche der Parzelle Nr. 1281.
- Die Naturschutzzonen Nr. 6 (neu Nr. 10) wurden in ihrer Fläche leicht verkleinert. Dies geschah auf der Seite des Waldes, aber auch der Strasse.

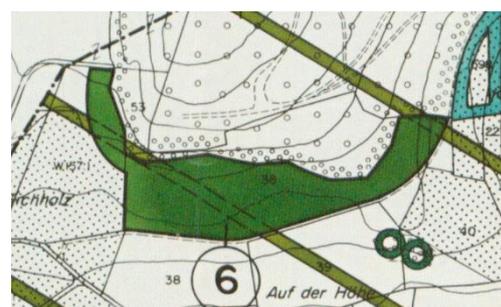
Der Wald ist nach Süden ins Offenland hineingewachsen. Die Topographie ist dort auch relativ steil. Vor einigen Jahren wurde der Waldrand durch einen Rückschnitt und eine Abstufung aufgewertet. Hiervon betroffen ist auch eine Teilfläche der damaligen Naturschutzzone. Es erscheint ökologisch nicht sinnvoll, im Bereich eines aufgewerteten Waldrandes eine nicht mehr existierende Magerwiese unter Schutz zu stellen. Aus diesem Grund wird die Fläche der Schutzzone an den Waldrand angepasst.

Im bislang gültigen Zonenplan reicht die Ausdehnung der Naturschutzzone deutlich über die 1984 inventarisierte und somit wertvolle Fläche bis zur Strasse hinaus. Auch im aktuellen Inventar sind diese Flächen, trotz langjähriger Lage in der Schutzzone, nicht aufgeführt. Es war der damalige Wunsch der Gemeinde, dass es extensiv bewirtschaftet werden soll, um ein Ausmagern und eine höhere Artenvielfalt zu erhalten. Doch durch die Topographie sammeln sich dort die Nährstoffe, so dass die gewünschte Ausmagerung ausgeblieben ist. Konsequenterweise verzichtet die Gemeinde auf eine erneute Unterschutzstellung der Fläche gegen Süden.

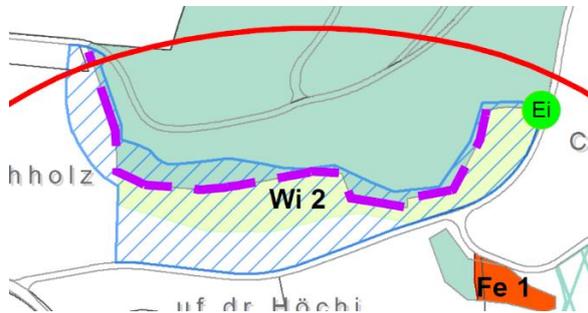
Durch die Gemeindegrenzenänderung und der Felderregulierung hat sich im Nordwesten die Abgrenzung leicht geändert. Zudem wurde dort neu auch noch auf die Parzellengrenze geachtet.



Inventar 1984



Zonenplan Landschaft von 1994



Inventar 2017



Zonenplan Landschaft, Gesamtrevision

- Die Naturschutzzone Nr. 9 (neu Nr. 12) wurde entlang der Strasse und des Waldes verlängert. Somit wird das gesamte steile Bord in Schutz genommen. Die Abgrenzung zum Rest der Parzellen kommt durch die Änderung der Topographie zustanden.
- Die Naturschutzzonen Nr. 2, 3, 4, 5, 9 sind im Plan als neue Naturschutzzonen aufgenommen worden. Die Gemeinde sieht besonders in den Flächen im Osten der Gemeinde die Möglichkeit einer Vernetzung wertvoller Landschaftsteile. Diese Zielsetzung wird mit der Neuausscheidung von geschützten Obstgärten noch verstärkt.

Feldgehölze/Hecken, die in der jüngeren Vergangenheit den Status Waldareal bekommen haben, wurden nicht mehr als Naturschutz-Einzelobjekte erfasst. Bei Ihnen ist der Erhalt durch die Waldgesetzgebung hinreichend gewährleistet. Dies betrifft 8 der alten Gehölze/Hecken. Zwei weitere fallen weg, weil sie neu als Ufergehölze innerhalb einer Uferschutzzone unter Schutz gestellt werden.

Die Hecke auf der Parzelle Nr. 1330 gibt es an dieser Stelle nicht mehr. Diese wurde im Rahmen der Felderregulierung durch ein Feldgehölz ersetzt, welches in einer Senke weiter nördlich in der Parzelle Nr. 1330 liegt.

In den bisherigen Zonenvorschriften gab es noch ein Gehölz an der Grenze zwischen Parzelle Nr. 1196 und 1197. Diese Zuordnung stimmt nicht ganz genau. An dieser Stelle stehen seit über 50 Jahren Bühler Frühzwetschgen (*Prunus domestica*). Damals wurden keine Obstgärten festgelegt, so dass diese Bäume als Gehölz aufgenommen wurden. Durch das Aufnehmen von Obstgärten können diese Bäume nun in die richtige Zone überführt werden.

Gegenüber der bisherigen Zonenvorschriften Landschaft sind einige neue Einzelbäume aufgenommen worden. Durch die Zeit sind jedoch auch einzelne Bäume abgestorben, die dann in der näheren Umgebung durch Neupflanzungen ersetzt wurden. Vereinzelt wurden Bäume zudem mit der Felderregulierung gefällt und in der Nachbarschaft durch eine Neupflanzung ersetzt. Zum Beispiel wurde der Baum auf der Parzelle Nr. 1199 durch die Felderregulierung auf die Parzelle Nr. 1203 verschoben. Der Baum auf der Parzelle Nr. 1219 wurde weiter nach Westen ersetzt. Ähnliches geschah auch mit drei weiteren Bäumen.

Neu in den Zonenvorschriften sind Gebiete für die Obstgärten aufgenommen worden. Die Gemeinde hat bewusst grössere, zusammenhängende Gebiete gewählt, die über die inventarisierten Flächen hinausgehen. Sie möchte damit gewährleisten, dass der Obstbaumbestand in der Fläche erhalten oder wiederhergestellt wird. Wenn nur die noch verbliebenen kleinen Flächen mit strengen Schutzauflagen versehen würden, würde man jene Bewirtschafter mit zusätzlichen Auflagen

«bestrafen», die entgegen einem ökonomischen Nutzen die Obstbaumbestände bis zuletzt erhalten und gepflegt haben.

Die Gemeinde hat sich entschieden auch Uferschutzzonen aufzunehmen. Näheres dazu wurde in der oberen Tabelle beschrieben.

Bei den Naturschutzzonen und anderen Naturobjekten wurde jeweils mehr aufgenommen, als es in den bisherigen Zonenvorschriften festgelegt waren.

### **Felsen / geolog. Objekte**

Die zwei im Inventar erfassten Felsen liegen im Wald. Sie wurden als kommunale Schutzobjekte in die Zonenvorschriften aufgenommen wurden.

### **Kantonale Naturschutzgebiete**

Die unter kantonalem Schutz stehenden Naturschutzgebiete „Chienberg“, "Farnsberg" und "Weier" sind im orientierenden Planinhalt dargestellt.

## **3.2.6 Landschaftsschutzzone**

Die bestehende Landschaftsschutzzone zieht sich über das gesamte Landschaftsgebiet von Rickenbach. Das Vorranggebiet Landschaft (nach KRIP) beschränkt sich jedoch auf die besonders erhaltenswerten Teile des Landschaftsraums. Die Landschaftsschutzzone wurde dieser Vorgabe entsprechend angepasst. Dabei orientiert sich die Grenze der Landschaftsschutzzone nach Möglichkeit an Parzellengrenzen, Wegen, Hangkanten oder an Bachläufen, so dass sie in der Natur besser nachvollzogen werden kann.

## **3.2.7 Aussichtspunkte**

Die meisten in den bisherigen Zonenvorschriften Landschaft aufgeführten Aussichtspunkte wurden beibehalten. Ein Punkt wurde aufgehoben, weil er auf Wintersinger Boden liegt und zwei weitere Nahe des Siedlungsgebietes. Dafür wurden einige neue Aussichtspunkte, besonders entlang von Waldrändern, aufgenommen. Auf die Ausscheidung von Aussichtsschutzonen verzichtet die Gemeinde bewusst.

## **3.2.8 Feldscheunen**

In den bisherigen Zonenvorschriften Landschaft waren keine Feldscheunen geschützt. Die Gemeinde stellt nun jedoch die zwei im kantonalen Feldscheuneninventar Baselland aufgeführten Feldscheunen sowie drei weitere unter Schutz.



Parzelle Nr. 1218



Parzelle Nr. 1225



Parzelle Nr. 1226



Parzelle Nr. 1231



Parzelle Nr. 1338

### 3.2.9 Denkmalobjekt

Das Denkmalobjekt «Polendenkmal» liegt am nördlichen Gemeinderand unweit des Erholungsheims Waldegg. An diesem Ort befand sich während des Zweiten Weltkriegs ein Lager für ehema-

lige Streitkräfte aus Polen. Die internierten Polen wurden in der Landwirtschaft und für Bauarbeiten eingesetzt. Nach dem Zweiten Weltkrieg stifteten ehemalige Internierte das Denkmal in Gedenken für die schweizerisch-polnische Freundschaft.

### **3.2.10 Orientierender Planinhalt**

Der orientierende Planinhalt geht auf andere Planungen, Beschlüsse oder natürliche Gegebenheiten zurück. Er ist nicht Beschlussinhalt der Zonenvorschriften, so dass nachträgliche Anpassungen, auch ohne Revision oder Mutation der Zonenvorschriften, möglich sind.

## **3.3 Zonenreglement Landschaft**

### **3.3.1 Formale Anpassungen**

#### **Grundlage / Struktur**

Das Zonenreglement Landschaft wurde komplett überarbeitet und basiert auf einer über mehrere Jahre ausgearbeiteten Standardvorlage. Die Empfehlungen des im Dezember 2013 veröffentlichten Leitfadens «Landschaft in der kommunalen Nutzungsplanung Baselland» wurden dabei teilweise berücksichtigt und übernommen. Es wird (in Analogie zum Zonenplan) zwischen Nutzungszonen und überlagernden Zonen und Objekten unterschieden. Dazu kommen (nebst der Einleitung und den Schlussbestimmungen) im Kapitel 4 die allgemeinen Bestimmungen. Die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften für die Naturschutzszonen und Naturschutzeinzelobjekte sind nebst der Mindestanzahl zu erhaltener Hochstammbäume im verbindlichen Anhang festgelegt. Die der Orientierung dienende Beilage listet (in Analogie zum Zonenplan) die orientierenden Einträge des Zonenplans auf und weist auf die jeweilige Quelle/Grundlage hin.

#### **Gesetzeszitate**

Wo im Leitfaden Textteile inhaltlich identisch und textlich nur minimal abweichend von übergeordneten Gesetzesteilen (RPG, RGB, NLG etc.) vorgeschlagen sind, wurde in Rickenbach das Prinzip verwendet, dass an diesen Stellen die Gesetzeszitate der übergeordneten Gesetze und Verordnungen verwendet werden. Diese Gesetzeszitate sind wichtig für das Verständnis, sie sind jedoch nicht Beschlussinhalt des Zonenreglements. Um die Zitate auch visuell deutlich vom verbindlichen Inhalt des Zonenreglements abzugrenzen, sind diese in anderer Schriftgrösse und grau hinterlegt.

### **3.3.2 Inhaltliche Erläuterungen**

#### **Einleitung (Kap. 1)**

Im Kapitel Einleitung werden der Zweck, die Ziele, die Bestandteile und der Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft definiert.

### **Nutzungszonen (Kap. 2)**

In diesem Kapitel wird für die vorkommenden Nutzungszonen (Zone für öffentliche Werke und Anlagen, Landwirtschaftszone) die zonenspezifischen Vorschriften definiert.

### **Schutzzonen und Schutzobjekte (Kap. 3)**

In diesem Kapitel werden für sämtliche vorkommenden Schutzzonen und Schutzobjekte (Landschaftsschutzzone, Obstgarten, Uferschutzzone, Naturschutzzone und Naturschutzobjekte, Denkmalobjekt, Aussichtspunkte, Geologisches Einzelobjekt und Feldscheunen) die zonenspezifischen Ziele und Schutzvorschriften definiert.

Für die Uferschutzzone (USZ) wurden bewährte Vorschriften formuliert, die der Schutzfunktion des Ufers gerecht werden und sich an den Empfehlungen des Leitfadens orientieren.

Für die Obstgärten wurden bewährte Vorschriften formuliert, die der Schutzfunktion der Hochstämme gerecht werden und sich an den Empfehlungen des Leitfadens orientieren.

Die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften für die im Zonenplan ausgetrennten Naturschutzzonen sind im verbindlichen Anhang festgelegt.

Für die Landschaftsschutzzone wurden bewährte Vorschriften aus in jüngster Zeit genehmigten Landschaftsplanungen übernommen. Auf eine abschliessende Aufzählung, welche Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen, wurde bewusst verzichtet.

Für die Aussichtspunkte wurde ebenfalls auf bewährte Formulierungen zurückgegriffen.

Die Vorschriften zu Feldscheunen entsprechen bewährten Formulierungen anderer Zonenreglemente Landschaft aus jüngerer Zeit.

### **Allgemeine Bestimmungen (Kap. 4)**

Im ersten Artikel des Kapitels werden für alle Nutzungszonen des Zonenplans Landschaft die jeweiligen Lärmempfindlichkeitsstufen festgelegt. Ihrer Zweckbestimmung entsprechend gilt für alle OeWA-Zonen die LES III.

Für die Formulierungen der allg. Bestimmungen wie Zuständigkeit, Delegation, ergänzende Verordnungen etc. wurden grösstenteils die Formulierungsvorschläge des kantonalen Leitfadens verwendet. Auf die Artikel Gebäudeverzeichnis, Landschaftskommission, Landschaftskonzept sowie Freizeit und Erholung wurde bewusst verzichtet.

### **Schlussbestimmungen (Kap. 5)**

Es wurden die Formulierungen des bewährten Standards verwendet und gemeindespezifisch angepasst. Es wurde bewusst auf eine abschliessende Auflistung der Reglemente und Pläne, die mit den revidierten Zonenvorschriften Landschaft aufgehoben werden, verzichtet.

### **Anhang: Naturschutzzonen und Obstgärten**

Im verbindlichen Anhang wird für jede im Zonenplan ausgeschiedene Naturschutzzone die Beschreibung, die Bedeutung, das Schutzziel sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften

definiert. Als Grundlage dazu diene das überarbeitete Naturinventar Landschaft. Für die im Zonenplan dargestellten Obstgärten wird jeweils eine Mindestanzahl zu erhaltenden Bäumen festgelegt.

## **3.4 Strassennetzplan Landschaft**

### **Wanderweg / Wanderwegverbindung**

Die Wanderwege gemäss Kantonalem Richtplan wurden in den rechtsverbindlichen Inhalt des Strassennetzplans übernommen.

### **Fussweg (Erwerb oder Gehrecht)**

Die meist Fusswege in der Gemeinde Rickenbach verlaufen auf abparzellierten und fahrbaren Forst- und Landwirtschaftswegen. Die im Strassennetzplan Landschaft aufgenommenen Fusswege sind die Ausnahmen, da diese nicht abparzelliert wurden und nur teilweise im Besitz der Gemeinde sind. Einige dieser Fusswege sind befahrbar, andere nicht. Sie liegen zudem in unmittelbarer Nähe zur geplanten Umfahrungsstrasse und sollen auch nach einer Realisierung der Umfahrung erhalten bleiben.

### **Orientierender Planinhalt**

Zur Orientierung werden die Kantonsstrassen, kantonale Radrouten sowie öffentliche Einrichtungen dargestellt.

## 4. Randbedingungen von Kanton und Bund

### 4.1 Übergeordnete Vorgaben

#### 4.1.1 Ziele RPG und RBG

Mit den überarbeiteten Planungsinstrumenten werden folgende übergeordnete raumplanerische Ziele RPG und RBG berücksichtigt:

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wald und Landschaft
- Schonung der Landschaft
- Zweckmässige Zuordnung der öffentlichen Werke und Anlagen
- Einpassung der Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft
- Freihaltung der Flussufer
- Sachgerechte Standorte für Bauten mit öffentlichen Interessen

Konflikte zu diesen Zielen ergeben sich keine. Weitere Zielsetzungen und Grundsätze des RPG und RBG sind erfüllt.

#### 4.1.2 Ziele kantonalen Richtplan (KRIP)

Die vorgenommenen Vorgaben des kantonalen Richtplans wurden übernommen. Wir verweisen auf die entsprechenden Erläuterungen im Kap. 3.

### 4.2 Flächenbilanz

Den Vorgaben des RPG sowie des kantonalen Richtplans entsprechend, sind Einzonungen auf ein zwingend erforderliches Mass zu beschränken.

Die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen unterliegen kleinen Veränderungen. Durch die Anpassung der Daten zur amtlichen Vermessung entstand beim Reservoir kleine Veränderungen. Die grössere Veränderung entstand beim Scheibenstand, wo neu darauf geachtet wird, dass auch der Zugang zum Bunker der OeWA-Zone zugewiesen wurde. Gleichzeitig ist die Zonengrenze auch die Grenze der Naturschutzzone.

### Flächenbilanz Zonen für Öffentliche Werke und Anlagen

Zone	Fläche bislang [m <sup>2</sup> ]	Fläche neu [m <sup>2</sup> ]
Wasserfassung	556	556
Reservoir	992	993
Friedhof, Parkplatz	2'552	2'552
Schützenhaus, Parkplatz	1'767	1'767
Scheibenstand	385	497
<b>Summe</b>	<b>6'252</b>	<b>6'365</b>

## 4.3 Grundwasser

Die Grundwasserschutzzonen im Gemeindegebiet von Rickenbach werden zurzeit überarbeitet. Die hydrogeologische Voruntersuchung über die verschiedenen Quellen in der Gemeinde sind abgeschlossen. Die dabei erarbeiteten Gewässerschutzbereiche wurden im Zonenplan Landschaft dargestellt. Diese neuen Schutzzonen hätten keine unmittelbaren Auswirkungen auf die vorliegende Landschaftsplanung.

## 4.4 Störfallvorsorge

Im Gemeindebann von Rickenbach befindet sich kein Störfallbetrieb oder Konsultationsbereich Störfallvorsorge.

## 4.5 Umweltschutz (Lärm, Lufthygiene)

Bislang werden die Lärmempfindlichkeitsstufen für die Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets im Zonenreglement Siedlung festgelegt. Im Sinne einer sauberen Trennung von Siedlungs- und Landschaftsgebiet wird ein neuer Artikel in das Zonenreglement Landschaft aufgenommen.

## 4.6 Fruchtfolgeflächen

Die Fruchtfolgeflächen im Gemeindegebiet sind zur Orientierung dargestellt. Sie überlagern ausschliesslich Flächen, die der Landwirtschaftszone zugewiesen wurden.

## 4.7 Naturgefahren

Die rechtsgültigen Zonen für öffentliche Werke und Anlagen liegen nicht alle im Perimeter der Gefahrenkarte. Eine Ausscheidung von Gefahrenzonen im Rahmen der Nutzungsplanung ist nur bei jenen OeWa-Zonen erforderlich, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung eine sensible Nutzung aufweisen (Mensch oder Tier dauerhaften Aufenthalt gewährende Gebäude oder hohe Sachwerte, Infrastrukturen). Welche öffentlichen Nutzungen als sensibel zu bezeichnen sind, ist nicht abschliessend definiert. Aus Sicht der Gemeinde sind hier vor allem Sportanlagen, unter Umständen auch Friedhöfe und Schiessstände zu nennen. Die Anlagen der Wasserversorgung fallen nicht unter diese Kategorie.

Der Friedhof liegt im Perimeter der Naturgefahrenkarte, aber ausserhalb von Bereichen mit Naturgefahren. Gemäss Naturgefahrenhinweiskarte kann eine Rutschung im Umfeld des Schützenhauses nicht ausgeschlossen werden.

# 5. Vorprüfung beim Kanton

*Aktueller Planungsstand*

# 6. Information und Mitwirkung

Das Informations- und Mitwirkungsverfahren wird parallel zum Vorprüfungsverfahren durchgeführt.

## 6.1 Ablauf

Der Ablauf des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde im ... vom ... publiziert. Die Dokumente lagen vom ... bis ... in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter [www.sissach.ch](http://www.sissach.ch) abzurufen.

## 6.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sind ... Hinweise oder Wünsche aus der Bevölkerung eingegangen.

## 6.3 Publikation

Der Planungsbericht mit den Ergebnissen der Mitwirkung lag im Vorfeld der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde in den Stimmbürgererläuterungen zur EGV hingewiesen.

## **7. Beschluss- und Auflageverfahren**

### **7.1 Beschlussfassung**

Beschluss durch den Gemeinderat am ...

Beschlussfassung an der Einwohnergemeindeversammlung vom ...

### **7.2 Planaufgabe**

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 31 RBG vom ... bis ...

Publikation der Planaufgabe:

- Amtsblatt Nr. ... vom ...
- Gemeindeanzeiger Nr. ... vom ...
- Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom ...

### **7.3 Genehmigungsantrag an Regierungsrat**

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, die Gesamtrevision 2019 zum Zonenplan Landschaft zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin: